

Das teure Rad

Teures Rad

Die Jurastudentin A bittet ihren 17-jährigen sportbegeisterten Freund B, für sie ein gebrauchtes Trekkingrad zu besorgen. Der Preis dürfe aber 220 € nicht übersteigen. B findet beim Fahrradhändler V ein passendes Rad für 250 €. Er erkennt sofort, dass es aufgrund hochwertiger Komponenten mindestens 400 € wert ist. Da er befürchtet, V könnte das Rad sonst anderweitig veräußern, erklärt er V: „Ich kaufe das Rad für A“, obwohl der Preis die von A gesetzte Grenze überschreitet. V ist einverstanden.

B teilt der A seinen „Schnäppchenkauf“ am Abend mit. Zur Überraschung des B erklärt A jedoch, dass ihr der Preis für das Rad zu hoch ist.

V besteht auf Bezahlung des Kaufpreises.

Lösung:

I. **Anspruch des V gegen A aus § 433 II BGB auf Zahlung des Kaufpreises**

- wirksamer **Kaufvertrag** zustande gekommen?
- kein direkter rechtsgeschäftlicher Kontakt zwischen V und A
- Einigung zwischen B und V (+)
- Zurechnung gemäß § 164 I BGB

1. Abgabe einer **eigenen Willenserklärung** des B
Abgrenzung zur Botenschaft: Gestaltungsspielraum des Vertreters
→ eigene WE des B (+)

2. **Offenkundigkeit** des Vertreterhandelns (Handeln im Namen des Vertretenen)
B handelte ausdrücklich im Namen der A → (+)
3. Handeln im Rahmen der **Vertretungsmacht**
→ Wirksame Vollmachtserteilung, § 167 I BGB
Problem: Minderjährigkeit des B
aber: § 165 BGB → Vollmacht (+)
→ Handeln innerhalb dieser Vollmacht (-), die Vollmacht war inhaltlich begrenzt (220 €)
→ Keine nachträgliche Genehmigung durch A gemäß § 177 I BGB
→ Handeln im Rahmen der erteilten Vertretungsmacht (-)
Ergebnis: Anspruch des V gegen A aus § 433 II BGB (-)

II. Anspruch des V gegen B aus § 179 I BGB auf Zahlung des Kaufpreises

→ B handelte als falsus procurator

→ ABER: § 179 III 2 BGB, keine Haftung des beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährigenschutz)

Ergebnis: Anspruch aus § 179 I BGB (-)

III. Anspruch des V gegen B aus § 823 I i.V.m. § 828

→ (-), das Vermögen als solches fällt nicht unter den Schutz des § 823 BGB.